

Newsletter-02-2026

22.05.2026

1. SG Magdeburg zu § 1a Abs. 3 AsylbLG

Das SG Magdeburg hat einige wichtige Auslegungen zur Anwendung von § 1a AsylbLG bestätigt (Beschluss vom 04.03.2026 – [S 31 AY 12/26 ER](#)), während leider zu beobachten ist, dass immer mehr Gerichte „abdriften“ und bei Sanktionen gegen Geflüchtete nicht mehr bereit sind, das geltende Recht unvoreingenommen anzuwenden.

Wenn per Dauerverwaltungsakt (*Bescheid, der für viele Monate oder zeitlich unbegrenzt Leistungen bewilligt*) Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG bewilligt sind, dann muss zunächst dieser Dauerverwaltungsakt ausdrücklich aufgehoben werden, bevor Leistungen nach § 1a AsylbLG gekürzt werden dürfen. Passiert das nicht, gilt der Dauerverwaltungsakt weiter und die Leistungskürzung geht ins Leere.

§ 1a Abs. 3 AsylbLG sanktioniert die Nichtmitwirkung an der Abschiebung. Voraussetzung ist eine konkrete Handlungsaufforderung im Einzelfall. Allgemeine Belehrungen („Sie müssen ein Reisedokument beschaffen“) genügen nicht!

Die 31. Kammer des SG Magdeburg äußert erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 1a Abs. 3 AsylbLG.

2. SG Braunschweig zu § 1a Abs. 3 AsylbLG

Wenn die Behörde Grundleistungen bewilligt hatte und dann im laufenden Bewilligungszeitraum auf 1a-Leistungen „umstellen“ möchte, ist es gar nicht so einfach, den Grundleistungsbescheid aufzuheben...

Das SG Braunschweig hat klargestellt, dass, wenn die Behörde behauptet, die betreffende Person verstoße seit Jahren gegen ihre Mitwirkungspflichten, der Grundleistungsbescheid kaum legal aufhebbar ist (Beschluss vom 11.05.2026 – [S 20 AY 10/26 ER](#)). Immerhin wusste die Behörde dann schon bei Erlass des Grundleistungsbescheides, dass (nach ihrer Vorstellung) die Voraussetzungen für eine Sanktion nach § 1a Abs. 3 AsylbLG vorlagen – dann liegt also ein von Anfang an rechtswidriger Verwaltungsakt vor und solche können nur unter engen Voraussetzungen nach Ermessensausübung aufgehoben werden (§ 45 SGB X).

Der Versuch der Behörde, eine aktuelle „Passbeschaffungspflicht-Belehrung“ als „neuen Umstand“ zu bezeichnen, scheiterte. Wenn neue Umstände nach Erlass des Grundleistungsbescheides entstehen, die eine Sanktion ermöglichen, dann darf der Grundleistungsbescheid recht einfach aufgehoben werden (§ 48 SGB X). Das SG Braunschweig sieht es aber wie das SG Magdeburg (und auch andere Gerichte), dass eine pauschale Belehrung nicht ausreicht.

3. SG Karlsruhe zu Eilrechtsschutz

Leider ist eine Entwicklung zu bemerken, wonach Eilrechtsschutz insbesondere im AsylbLG-Bereich nahezu unmöglich gemacht wird – es werden stark überzogene Anforderungen an die Eilbedürftigkeit gestellt, die kaum erfüllbar sind. Die LSG Baden-Württemberg und Berlin-Brandenburg sind hier die Speerspitze der restriktiven Bewegung.

Das SG Karlsruhe stellt klar, dass es für die Eilbedürftigkeit ausreicht, dass das Existenzminimum nicht vollständig gedeckt ist (Beschluss vom 10.02.2026 – [S 12 AY 392/26 ER](#)). Knackpunkt ist der „wesentliche Nachteil“, den das Gesetz fordert, um eine Eilbedürftigkeit zu bejahen. Dieser „wesentliche Nachteil“ wurde eigentlich mal eingeführt, um den Eilrechtsschutz auszuweiten / zu erleichtern, weil selbstverständlich davon auszugehen ist, dass eine andauernde Grundrechtsverletzung ein „wesentlicher Nachteil“ ist. Nun verlangen aber immer mehr Gerichte „schwere unabwendbare Nachteile“ und damit Nachweise, dass die Grundrechtsverletzung auch tatsächlich und ganz individuell einen Nachteil

begründet, der im Klageverfahren nicht abwendbar wäre. Wie soll man aber nachweisen, dass man die Bedarfe der Menschenwürde und des Existenzminimums wirklich hat und ohne sie leidet? Eidesstattliche Erklärungen werden für ungenügend erklärt; Menschen mit Bezahlkarte und ohne Konto wird vorgehalten, dass sie keine Kontoauszüge vorlegen und so schon keine Glaubwürdigkeit erreichbar sei usw. Bei dieser absurden Entwicklung sind grundrechtsfreundliche Entscheidungen, wie die des SG Karlsruhe wichtig! Hoffentlich lassen sich viele Gerichte „anstecken“, die Grund- und Menschenrechte weiter zu verteidigen.

„Der Grundsatz der Menschenwürde bildet [...] den Granitstein des konstitutionellen Bürgerschutzes. Er sperrt sich gegen Relativierung und Abwägung; er richtet den Staat strikt auf seine grundsätzliche Aufgabe aus, dem Menschen zu dienen. [...] Ob Deutscher, Angehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder Staatsangehöriger eines Drittstaates – Mensch ist man immer.“ (Kirchhof, NZS 2015, S. 1, 4).

Bei einer Stimmung im Land, die immer deutlicher menschenrechtsfeindlich wird, muss sich die Justiz entscheiden, ob sie Bollwerk der Rechtsschutz-Durchsetzung bleiben will oder ob sie Katalysator der Rechtsschutz-Bekämpfung werden will.

4. SG Karlsruhe: Widerspruch und Klage gegen Bezahlkarte haben aufschiebende Wirkung

Dazu hatte ich bereits im [newsletter 06-2025](#) etwas berichtet. Das SG Karlsruhe bestätigt die hier vertretene Ansicht, dass Widerspruch und Klage gegen Bezahlkarten-Bescheide aufschiebende Wirkung haben (Beschluss vom 07.04.2026 – [S 12 AY 1103/26 ER](#)). Das bedeutet, dass, wenn ein laufender Bewilligungsbescheid, der Geldleistungen gewährt, abgeändert wird, um nun auf Bezahlkarte umzustellen, die alte Geldleistungsverfügung solange weiter gilt, wie Widerspruch oder Klage laufen.

5. Kosten der Unterkunft in Sammelunterkünften: Übernahme durch Jobcenter

Für das Stadtgebiet Leipzig hat das SG Leipzig klargestellt, dass die Kosten für einen Platz in einer Sammelunterkunft vom Jobcenter ohne Abzüge zu übernehmen sind (Beschluss vom 16.02.2026 – [S 19 AS 187/26 ER](#)).

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist der Meinung, dass die Nutzungsgebühren für Sammelunterkünfte (*die vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin per Satzung festgesetzt sind*) unangemessen hoch seien, so dass nur ein Bruchteil dieser Gebühren zu übernehmen seien. Dabei werden KdU_H-Richtlinien angewendet, die ausdrücklich nur für Mietwohnungen gelten. Das SG Neuruppin hat klargestellt, dass die vollen Gebühren vom Jobcenter zu übernehmen sind (Gerichtsbescheid vom 04.03.2026 – [S 25 AS 714/24](#) [der Landkreis ist in Berufung gegangen]).

6. SG Leipzig: Kosten für Kursbücher zum Integrationskurs

Das SG Leipzig hat entschieden, dass die Kosten für die Kursbücher, welche im Rahmen eines Integrationskurses benötigt werden, gem. § 21 Abs. 6 SGB II vom Jobcenter zu tragen sind (Urteil vom 05.03.2026 – [S 24 AS 928/23](#)).

7. (Un)Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Griechenland

Seit der (*durchaus verstörenden*) Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – [BVerwG 1 C 18.24](#)) gehen auch Sozialgerichte dazu über, zu behaupten, dass eine Rückkehr für Geflüchtete nach Griechenland kein Problem mehr sei. Ggf. wird differenziert und dies nur für gesunde junge Männer angenommen.

Daher ist eine fundierte Befassung mit dem Thema extrem wichtig und hilfreich: [Equal Rights beyond borders](#) hat ein „[Rechtliches Gutachten](#) zur Situation von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland mit Schwerpunkt auf Unterbringung, Zugang zu Integrationsprogrammen und zum Arbeitsmarkt sowie der spezifischen Situation von Frauen“ veröffentlicht. Es wird deutlich, dass die Forderung, Geflüchtete mögen nach Griechenland zurückkehren stets mit einem nicht hinnehmbaren Risiko der Verelendung verbunden ist (betroffene Menschenrechte: Leib und Leben; Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung).

10. Deutscher Sozialgerichtstag
am 5. und 6. November 2026 in Potsdam

20 Jahre Deutscher Sozialgerichtstag Sozialrecht für die Gesellschaft von morgen

Für alle, die juristisch im Sozialrecht arbeiten ein Muss!

Programm und Anmeldung:

https://www.sozialgerichtstag.de/veranstaltung/zehnter_dsgt_2026/



Freitag, 12.06. | 09.00 – 10.30 Uhr

Neues im AsylbLG

Das AsylbLG ist ein nach wie vor zu wenig beachtetes Gesetz, obwohl es sehr viele Hilfebedürftige betrifft. Die unzureichende Beachtung führt u. a. zu vielen fehlerhaften Bescheiden, die erfolgreich angegriffen werden könn(t)en. Die Veranstaltung wird auf aktuell strittige Problemlagen und zurzeit diskutierte Änderungen am AsylbLG eingehen.

Speaker



Volker Gerloff

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht
Berlin

Veranstalter

Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht

Ort

Messe Freiburg, Konferenzraum 10

Anmeldung: <https://www.anwaltakademie-event.de/DAT26>

Für Studis und Refis kostenfrei